

Sachdokumentation:

Signatur: DS 5496

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5496](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5496)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



An Frau Sibel Arslan,  
Präsidentin der Aussenpolitischen  
Kommission des Nationalrates

*Versand ausschliesslich  
per E-Mail:  
dv.voelkerrecht@eda.admin.ch*

Bern, 23. Dezember 2025

## **Vernehmlassungsantwort zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Wahrung der schweizerischen Neutralität (Neutralitätsinitiative)»**

Sehr geehrte Frau Präsidentin der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates

Die Europäische Bewegung Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Wahrung der schweizerischen Neutralität (Neutralitätsinitiative)» Stellung zu nehmen. Als zivilgesellschaftliche Organisation mit dem Ziel, die Schweiz als verlässlichen und aktiven Staat auf dem europäischen Kontinent zu wahren, die Teilnahme in den europäischen Institutionen zu stärken und die Beziehungen mit den Nachbarstaaten, der Europäischen Union (EU) und ihren Mitgliedsstaaten langfristig zu stabilisieren und zu vertiefen, lehnen wir diese Form der Verankerung der Neutralität in der Verfassung, und die daraus resultierende Festlegung der Neutralität als Selbstzweck, in der Initiative, wie auch im direkten Gegenentwurf der Aussenpolitischen Kommission des Ständerates (APK-S), klar ab.

### **1. Zusammenarbeit statt Réduit**

Die Zeiten sind so unruhig wie schon lange nicht mehr. Die globale Sicherheitsarchitektur gerät ins Wanken. Die Invasion der Ukraine durch Russland bedroht ganz Europa, damit auch die Schweiz. Sie gefährdet unsere Demokratien, stellt unsere Sicherheitspolitik und unsere Solidarität auf die Probe. Sie fordert uns heraus, unsere eigenen Freiheiten und die unserer Nachbarn zu verteidigen.

In dieser Zeit ist es von grundlegender Bedeutung, dass sich die Schweiz für eine sichere, regelbasierte und stabile Welt einsetzt. Sie kann diese Herausforderungen jedoch nicht alleine bewältigen: Nur durch Kooperationen und Vereinbarungen mit grösseren politischen Gebilden kann sie die Sicherheit ihrer Bürgerinnen und Bürger verbessern – und gleichzeitig zur Sicherheit ihrer Nachbarn beitragen.

Die schweizerische Sicherheitspolitik hängt wesentlich von der Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Nachbarn und geografisch ferner Staaten ab. Diese Aussage trifft insbesondere auf das Verhältnis zur Europäischen Union (EU) zu.

Es ist jetzt nicht der Zeitpunkt sich selbst zu isolieren. Die Schweiz muss heute in Solidarität Verantwortung übernehmen um den unruhigen Zeiten entgegenzustehen. Die Verankerung eines rigiden Neutralitätsverständnisses, wie es sowohl die Initiative wie auch der Gegenentwurf vorsehen, ist allein schon aus diesen Überlegungen abzulehnen.

## 2. Die Neutralität der Schweiz

Neutralität ist eine Haltung, die verschiedene Bereiche der staatlichen Politik betrifft. Das Neutralitätsprinzip muss in den vier Dimensionen – militärisch, politisch, wirtschaftlich sowie ethisch-moralisch – verstanden werden.

Die *militärische Neutralität* ist im Völkerrecht verankert und wurde in den Haager Konventionen von 1907 kodifiziert. Mit der Charta der Vereinten Nationen (UNO) von 1945 und weiteren Erklärungen und Auslegungen hat sich dieses Konzept weiterentwickelt. Heute ist es einem UN-Mitgliedsstaat grundsätzlich nicht mehr gestattet, Aggressoren und Opfer eines Konflikts gleich zu behandeln. Das Völkerrecht und die Verfassung tragen der militärischen Neutralität der Schweiz schon heute genügend Rechnung.

Die *politische Neutralität* ist nicht festgelegt. Sie beruht auf einer bewusst gewählten Flexibilität, die es der Schweiz ermöglicht, ihre Aussenpolitik den internationalen Realitäten anzupassen, um ihre Interessen wirksam zu vertreten.

Im Laufe der Zeit hat sich die Dimension der *wirtschaftlichen Neutralität* stark verändert. Sie wurde in der Vergangenheit, fast schon zynisch, als Vorwand für fragwürdige Praktiken genutzt, wie der Bergier-Bericht zeigt. Diese Bereitschaft, mit beliebigen Regimen unkritisch Geschäfte zu machen, ist nicht vollständig verschwunden. Heute übernimmt die Schweiz jedoch fast systematisch die vom UNO-Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder von der Europäischen Union beschlossenen wirtschaftlichen Massnahmen und Sanktionen. Manchmal benötigt sie etwas Zeit oder zögert, schliesst sich aber in der Regel an.

Die *ethisch-moralische Neutralität* ist grundsätzlich abzulehnen, da sie als negativ wahrgenommen wird. In diesem Zusammenhang ist an ein Zitat des Friedensnobelpreisträgers Elie Wiesel zu erinnern: «Neutralität hilft dem Unterdrücker, niemals dem Opfer.» Auch auf dieser Ebene hat der Bergier-Bericht die moralisch höchst fragwürdige Haltung der Schweiz während des Zweiten Weltkriegs aufgezeigt – insbesondere die Nachsicht gegenüber dem nationalsozialistischen Antisemitismus.

## 3. Die Neutralitätsinitiative: Lähmung der Schweiz

Die Volksinitiative «Wahrung der schweizerischen Neutralität (Neutralitätsinitiative)» verfolgt das Ziel, eine starre Definition der Neutralität in der Verfassung aufzunehmen und wendet sich damit von der bewährten Praxis ab. Der neue Verfassungsartikel 54a würde die Neutralität ihrer produktiven Flexibilität berauben und diese zum Selbstzweck erheben.

Der Absatz 3 des neuen Verfassungsartikels ist dabei von besonders schwerwiegender Bedeutung. Das darin vorgesehene enge Verständnis wirtschaftlicher Neutralität würde die Aussenpolitik der Schweiz in erheblichem Masse einschränken und sie von ihren europäischen Partnerländern isolieren. Die Schweiz könnte künftig ausschliesslich Sanktionen der UNO übernehmen – in einem System, in dem es nicht ausgeschlossen ist, dass der Aggressor solche Sanktionen im UN-Sicherheitsrat vorübergehend blockieren kann. Die Übernahme von, beispielsweise, Sanktionen der EU oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) wäre mit der Verfassungsänderung ausgeschlossen, was gewichtige aussenpolitische Instrumente ausser Kraft setzen würde.

Um auf Völkerrechtsverletzungen und sicherheitspolitische Krisen reagieren zu können, muss die Schweiz in diesem Bereich Handlungsspielräume wahren. Eine starre Auslegung der Neutralität würde diese Fähigkeit erheblich einschränken.

Dieses beschränkte Neutralitätsverständnis der Initiant:innen beeinträchtigt zentrale aussenpolitische Interessen der Schweiz und gefährdet die Sicherheit der Schweiz und Europas. Eine inhaltliche Festlegung der Neutralität in der Verfassung, wie sie die Initiative fordert, ist daher klar abzulehnen.

#### **4. Der Gegenentwurf: Ein misslungener Kompromiss**

Der direkte Gegenentwurf der APK-S ist als Kompromiss gedacht, behält jedoch die grundlegenden problematischen Grundzüge der Neutralitätsinitiative bei. Die Verankerung der Neutralität als Grundsatz mit Absatz 1 des Initiativtextes wird im direkten Gegenentwurf unverändert übernommen. Absatz 4 wird sinngemäss übernommen, wobei der Grundsatzcharakter von Absatz 4 im Gegenentwurf durch eine instrumentelle Formulierung ersetzt wird. Der Gegenentwurf verzichtet auf die genaueren Ausformulierungen im Bezug zu Bündnissen und nichtmilitärischer Zwangsmassnahmen (Sanktionen).

Damit schafft es der Gegenentwurf jedoch nicht die inhärente Problematik zu lösen. Die hier besprochene Verfassungsänderung der APK-S würde ebenso zu einer rigiden Verankerung der Neutralität als Selbstzweck führen. Auch mit dem Gegenentwurf würde die Schweiz in ihrer Aussenpolitik gelähmt werden und würde ihrer Fähigkeit schaden, sicherheitspolitisch überlebenswichtige Kooperationen mit anderen demokratischen Staaten, in Europa und darüber hinaus, einzugehen. Die Schweiz würde eine Lücke in der europäischen Sicherheitsarchitektur darstellen.

Angesichts der aktuellen globalen Spannungen ergibt sich zudem die Notwendigkeit, dass sich die Schweiz aktiver für das Völkerrecht, die Menschenrechte und den Multilateralismus engagiert. Damit der Bundesrat in diesem Sinne handlungsfähig bleibt, darf seine Aussen- und Sicherheitspolitik nicht durch eine starre Auslegung der verfassungsrechtlich festgeschriebenen Neutralität der Schweiz eingeschränkt werden.

Eine Festlegung der Neutralität, wie sie der Gegenentwurf vorsieht, ist daher abzulehnen.

#### **5. Die Neutralität im Dienste der Schweiz des 21. Jahrhunderts**

Im 21. Jahrhundert, als UNO-Mitglied, steht die Schweiz auf der Seite der Demokratien – im Lager jener Staaten, die sich für Grundfreiheiten, Menschenrechte und das Völkerrecht einsetzen.

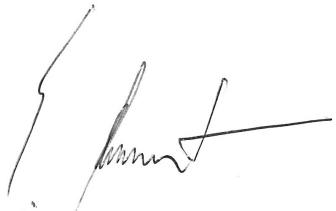
In diesen unsicheren Zeiten muss die Sicherheit der Schweiz und Europas gewährleistet werden. Dafür sind Lösungen erforderlich, die über nationale Grenzen hinausgehen. Eine Schlüsselrolle spielt dabei die vertiefte Zusammenarbeit mit der EU, die für die Sicherheit der Schweiz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Vor dem Hintergrund neuer geopolitischer Spannungen gerät die traditionelle Neutralität der Schweiz unter Druck. Ihre starre Auslegung sollte einer solidarischeren Haltung weichen, um besser auf die veränderten internationalen Rahmenbedingungen reagieren zu können.

In diesem Sinne muss sich die Schweiz den Anforderungen der Zeit stellen, um auch künftig die internationale Anerkennung und den Respekt zu bewahren. Die Neutralität ist weder ein Tabu noch ein unverrückbares Fundament der Schweiz. Sie ist eines von mehreren Instrumenten zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit.

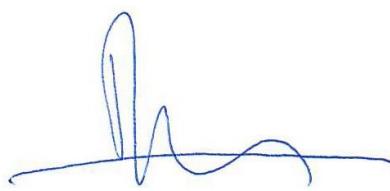
Auf Grund dieser Überlegungen lehnt die Europäische Bewegung Schweiz die Neutralitätsinitiative sowie den direkten Gegenentwurf der Aussenpolitische Kommission des Ständerates entschieden ab. Die beiden Texte verhindern eine sachliche Auseinandersetzung mit der Position der Schweiz im aktuellen europäischen Kontext, was von tragischer Tragweite ist.

Wir danken für die Kenntnisnahme und stehen gerne für weitere Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Nussbaumer  
*Präsident*



Raphaël Bez  
*Generalsekretär*